Kanton Obwalden

Rubrik: Behörden, politische Rechte und Rechtsetzung
Unterrubrik: Beschluss
Publikationsdatum: KABOW 05.11.2026
Meldungsnummer: RE-OW15-0000000039

Publizierende Stelle
Kanton Obwalden - Staatskanzlei, Dorfplatz 8, 6060 Sarnen

Referendumsvorlage – Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG) vom 29. Oktober 2026

Beschlusstitel
Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG) vom 29. Oktober 2026

Ablauf der Referendumsfrist:

Montag, 30. November 2026, 17.00 Uhr

Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG)

Nachtrag vom 29. Oktober 2026

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 855.11 (Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [VV AVIG] vom 29. Februar 1996) (Stand 1. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

[1] Zuständige Organe für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind:

b. *(geändert)* das Amt für Arbeit als kantonale Amtsstelle (KAST) und Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) gemäss AVIG;

e. *Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

[2] Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Arbeitslosenkasse, über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum sowie über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) abschliessen. Darin regelt er insbesondere Organisation, Aufgaben, Personalrecht, Verfahren, Finanzierung und Haftung.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

[1] Soweit das Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder diese Vollziehungsverordnung nichts anderes vorsehen, vollzieht das Amt für Arbeit die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 (geändert)*, Abs. 2* (geändert)*, Abs. 3* (aufgehoben)

[1] Der Kanton sorgt für die Bereitstellung des notwendigen Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen für anspruchsberechtigte Personen des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums.

[2] Soweit möglich sind Anbieterinnen und Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen aus der Region zu berücksichtigen.

[3] *Aufgehoben*

Art. 8a (neu)

Nutzung durch Dritte

[1] Die Einwohnergemeinden können im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung auch nicht anspruchsberechtigte Personen zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichten, sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch Dritten die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gestattet werden.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

[3] Die Einwohnergemeinden oder Dritte tragen die ganzen Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen zugunsten von nicht anspruchsberechtigten Personen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

[1] Die nicht gedeckten Kosten des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums und der LAM-Stelle tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte. Die Aufteilung der Kosten auf die Einwohnergemeinden erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 29. Oktober 2026

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Daniel Blättler
Der Ratssekretär: Beat Hug